

geordnet wird, als zulässig an⁴. Eine ausdrückliche Regelung über die Zulässigkeit dieser Beschwerde ist im Gesetz aber ebenfalls nicht vorhanden.

Die Entscheidungen gem. § 1 Abs. 2 StEG ergehen entsprechend der gesetzlichen Regelung nach mündlicher Verhandlung. Für den Beschluß nach § 347 Abs. 1 StPO ist keine mündliche Verhandlung vorgeschrieben; vor der Entscheidung ist dem Verurteilten jedoch Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und sie zu begründen (§ 350 Abs. 2 StPO). Die meisten Beschlüsse dieser Art ergehen auf Antrag des Staatsanwalts ohne mündliche Verhandlung, so daß sich der Bürger nicht vor Gericht zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen äußern kann. Durch diese Praxis sind in erzieherischer Hinsicht nicht befriedigende Entscheidungen kaum auszuschließen. Ein Beispiel dafür:

Dem zu einer Zuchthausstrafe verurteilten L. war hinsichtlich einer mehrmonatigen Reststrafe durch Beschluß des Kreisgerichts vom 25. Mai 1964 bedingte Strafaussetzung verbunden mit der Verpflichtung, im VEB O. Arbeit aufzunehmen, gewährt worden. L. wurde am 1. Juli 1964 aus der Haft entlassen. Er ist aber weder seiner Verpflichtung, Arbeit im genannten VEB aufzunehmen, nachgekommen noch hat er das ihm zugewiesene Zimmer bezogen. Hinsichtlich des Zimmers hatte der Rat des Stadtbezirks dem Kreisgericht mitgeteilt, daß der Abteilung Innere Angelegenheiten der Tag der Entlassung des L. nicht bekannt gewesen sei; deshalb habe die Vermieterin den Entlassenen nicht aufgenommen und er habe danach ein weiteres ihm zugewiesenes Zimmer nicht bezogen. Nun sei er spurlos verschwunden. Diese Fakten, die mangelhafte Arbeit staatlicher Organe bei der Wiedereingliederung eines entlassenen Strafgefangenen zeigen, haben dem Kreisgericht ohne weitere Nachprüfung der Gründe des nicht erwartungsgemäßen Verhaltens des L. genügt, um durch Beschluß vom 21. August 1964 die Vollstreckung der eben erst bedingt ausgesetzten Reststrafe anzuordnen.

Sicherlich sind solche formalen Entscheidungen die Ausnahme. Grundsätzlich gehen der Anordnung der

4 Vgl. OG, Beschluß vom 3. August 1964 - 2 Wst 3/64 - NJ 1965 S. 119; Tischke, Schröder, „Einige Probleme der Anwendung der Arbeitsplatzverpflichtung“, NJ 1964 S. 464.

Vollstreckung der Reststrafe gem. § 347 Abs. 1 StPO gewissenhafte Prüfungen des Sachverhalts voraus, die verhältnismäßig leicht sind, wenn der Grund der Vollstreckung eine neuerliche Straftat ist. Andernfalls stützt sich das Gericht in der Regel auf Ermittlungsberichte des Abschnittsbevollmächtigten und auf Betriebsbeurteilungen, teils auch auf das Ergebnis von Aussprachen des Staatsanwalts mit dem betroffenen Bürger. Es wäre verfehlt, die Durchführung eines „Ermittlungsverfahrens“ zur Prüfung der Voraussetzungen für die Anordnung der Vollstreckung der Reststrafe zu verlangen. Der Staatsanwalt sollte aber seinen an das Kreisgericht gerichteten Vollstreckungsantrag bereits auf die Meinung des Kollektivs der Werk tätigen stützen. Dabei könnte gleichzeitig eingeschätzt werden, wie die gesellschaftlichen Kräfte auf den Entlassenen erzieherisch eingewirkt haben⁵. Mit dem Ermittlungsbericht des Abschnittsbevollmächtigten oder der Betriebsbeurteilung läßt sich das kaum erreichen. Am zweckmäßigsten ist es m. E., wenn darüber Vertreter des mit der Erziehung des betroffenen Bürgers befaßten Kollektivs aussagen, wenn die Entscheidung gem. § 347 Abs. 1 StPO im Ergebnis einer mündlichen Verhandlung ergeht⁶. In dieser Verhandlung kann sich auch der betroffene Bürger zu seinem Verhalten während der Bewährungszeit und zu den Gründen, die für die Anordnung der Vollstreckung der Reststrafe angeführt werden, äußern. Dadurch wird eine gründliche Überprüfung des Sachverhalts und eine gerechte Entscheidung garantiert.

In Anbetracht des oben geschilderten wesentlichen Eingriffs einer Entscheidung gem. § 347 Abs. 1 StPO in das Leben eines Bürgers sollte in der zukünftigen strafprozessualen Regelung der gerichtlichen Entscheidungen in der Strafvollstreckung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor Erlass eines solchen Beschlusses festgelegt werden. Auch die Beschwerdefähigkeit dieser Beschlüsse sollte ausdrücklich fixiert werden.

5 Vgl. auch OG, Urteil vom 12. Juni 1964 - Ia Zst 5/64 - NJ 1964 S. 730.

6 Vgl. hierzu auch BG Magdeburg, Beschluß vom 14. Juli 1964 - III BSR 54/64 - NJ 1965 S. 59.

dZzaUt uud Justiz iu dar (ftuudaspaysublik

Dr. ERNST GOTTSCHLING, stellv. Direktor des Instituts für Staatsrecht der Humboldt-Universität Berlin

Notstandsgesetzgebung und Bundesverfassungsgericht

In seiner Begründung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes (Notstandsverfassung) vor dem westdeutschen Bundestag am 24. Januar 1963 behauptete Bundesinnenminister H ö c h e r l, daß der Entwurf zur „Vermeidung von Überdehnungen oder Mißbräuchen der Sondervollmachten... Sicherungsmaßnahmen und Garantien in einem Ausmaße enthält, wie es in keiner ausländischen Verfassung... bisher der Fall ist“¹. In diesem Zusammenhang hob er insbesondere hervor, „daß die Stellung und die verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts“ sowohl während des Zustandes der sog. äußeren Gefahr als auch während des Zustandes der sog. inneren Gefahr „un-

angetastet bleiben“ sollen und daß durch die „Kontrollfunktion dieses hohen Gerichts“ eine weitgehende „gerichtliche Nachprüfung“ der im Entwurf vorgesehenen Sondervollmachten möglich sei².

Über den Klasseninhalt der Notstandsgesetzgebung, ihre Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben, auf die Verfassungsstruktur in Westdeutschland insgesamt ist bereits wiederholt geschrieben worden³. Wenn wir uns heute der speziellen Frage „Notstandsgesetzgebung und Bundesverfassungsgericht“ zuwenden, so deshalb, weil

2 Ebenda, S. 2490.

3 Vgl. Hofmann, „Das Notstandsgesetz — Instrument zur Errichtung einer schrankenlosen Militärdiktatur“, NJ 1963 S. 81 ff.; Gottschling, „Ein neofaschistisches Zwangsarbeitsgesetz“, NJ 1963 S. 342 ff.; Gottschling, „In Friedenszeiten unter Kriegerecht“, NJ 1964 S. 180 ff.; Gottschling, „Zur Grundgesetzwidrigkeit der geplanten ‚Notstandsverfassung‘“, NJ 1964 S. 244 ff., 277 ff.

1 Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 56. Sitzung, Stenographischer Bericht, S. 2489.